

03.03.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - U - Wizu **Punkt** der 710. Sitzung des Bundesrates am 14. März 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen - Grünbuch für
eine Gemeinschaftsstrategie"

KOM(96) 576 endg.; Ratsdok. 12109/96

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Grünbuchs, auf dessen Grundlage ein Maßnahmenkatalog entwickelt werden kann, der darauf abzielt, die Umwelt spürbar zu entlasten, die Versorgungssicherheit in Europa zu erhöhen, die regionale Entwicklung und die Beschäftigungssituation in den Mitgliedstaaten günstig zu beeinflussen und die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu steigern.

EU
U
Wi

2. Das von der Kommission formulierte Ziel, erneuerbare Energien mittelfristig deutlich verstärkt einzusetzen, insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimaschutzes, steht im Einklang mit den wiederholten Forderungen des Bundesrates. Der von der Kommission verfolgte breite Handlungsansatz zugunsten erneuerbarer Energien entspricht den Vorstellungen des Bundesrates.

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1997

- EU
Wi 3. Die von der Kommission aufgeführten Maßnahmen bedürfen im Rahmen der von der Kommission gewünschten Diskussion einer weiteren eingehenden Untersuchung und Abwägung.
- EU
U 4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Stromeinspeisungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland ein wesentlicher Motor für die erfreuliche Entwicklung im Bereich der Windenergieerzeugung war und ist. Mit Nachdruck wendet er sich gegen Versuche, dieses unter wettbewerblichen Gesichtspunkten insgesamt zur Disposition zu stellen oder die darin vorgesehenen Einspeisevergütungen abzusenken. Nach seiner Auffassung muß das Gesetz im Gegenteil nicht nur erhalten, sondern fortentwickelt und mit der zu erwartenden Novellierung des Energierechts harmonisiert werden. Dabei sind insbesondere verbesserte Anreize für die Sonnenenergienutzung sowie für KWK-Anlagen zu schaffen.
- EU
U 5. Es erweist sich als wenig hilfreich, daß die Gemeinschaft die umweltpolitischen Strategien einzelner Mitgliedstaaten bei Vorreiterpolitiken wie dem Stromeinspeisungsgesetz dadurch konterkariert, daß sie es an einer Klarstellung über ihre Zulässigkeit im Verhältnis zu Artikel 36, Artikel 90 und Artikel 92 des EGV fehlen läßt.
- Hierdurch könnten die vom Bundesrat ausdrücklich begrüßten Ermächtigungen in der Strom-Binnenmarktrichtlinie, Vorrangregeln zur bevorzugten Inanspruchnahme von Strom aus weniger umweltbelastender Produktionsweise in einer Energiemarktregelung zu schaffen, an Wirkung verlieren.
- EU
U 6. Politik, die dem Klimaschutz und der Ressourceneinsparung dient, darf nicht übersehen, daß es neben der Förderung regenerativer Energien vor allem auch darum geht, den Energieverbrauch durch Sparmaßnahmen zu reduzieren und die Effizienz der Energieherstellung zu steigern. Erst die Kombination dieser drei Elemente führt in Verbindung mit den ökonomischen Rahmenbedingungen zu einer effizienten Energiepolitik.
- EU
U
(bei Annahme entfällt Ziffer 8) 7. Übereinstimmung besteht auch hinsichtlich der Einschätzung, daß einem umfassenderen Einsatz erneuerbarer Energiequellen Hindernisse im Wege stehen und deshalb Exportchancen, die mit der Entwicklung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien verbunden sind, nicht genutzt werden.
- Wi 8. Übereinstimmung besteht grundsätzlich auch hinsichtlich der Einschätzung der Hindernisse, die einem umfassenderen Einsatz erneuerbarer Energiequellen im Wege stehen, und von Exportchancen, die mit der Entwicklung von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien verbunden sind.

- EU
U 9. Dies gilt vor allem hinsichtlich der bislang weder auf Gemeinschafts- noch auf nationaler Ebene erfolgten Internalisierung der Kosten der Energieversorgung und des Energieverbrauches sowie der steuerlichen Harmonisierung (vgl. Kapitel 6.3.2 des Grünbuches). Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß durch die Einbeziehung externer Kosten in die Energiepreise ein wesentlicher Anreiz zur Förderung erneuerbarer Energiequellen geschaffen würde.
- EU
U 10. Wesentliches Element dafür ist die dringend notwendige Einführung einer Energiesteuer.
- EU
U
Wi 11. Angesichts der Tatsache, daß im Jahre 1994 bei der Elektrizitätserzeugung in der Europäischen Union rund 90 % des derzeitigen Mixes der erneuerbaren Energien auf großen Wasserkraftwerken beruhen und daß die Möglichkeiten des Ausbaus der großen Wasserkraft aus topographischen, siedlungsstrukturellen und ökologischen Gründen sehr begrenzt sind,
- EU
U 12. wird nach Auffassung des Bundesrates nicht deutlich, wie die Kommission das vorgeschlagene Ziel der Verdopplung der erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2010 (12 % des Bruttoinlandsverbrauchs der Europäischen Union) erreichen will.
- EU
Wi 13. Er hält dieses Ziel auch für wenig realistisch und kaum erreichbar.
- EU
Wi 14. Zu hoch gesteckte verbindliche Ziele sind ordnungspolitisch bedenklich und führen zu Widersprüchen zu anderen EG-Politiken.
- EU
U
Wi
[16.] EU, Wi 15. Das gilt auch deswegen, weil allgemeine gültige Umweltstandards, gezielte Vorrangregelungen für umweltschonende Produktionsweisen bei Strom [und Hinweise auf EU-wettbewerbsrechtlich kompatible Förderungs- und Finanzierungsinstrumente] fehlen.
- EU
Wi
(bei Annahme entfällt Ziffer 18) 17. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu berücksichtigen. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, wenn die Europäische Gemeinschaft ihre Finanzmittel verstärkt zur Förderung regenerativer Energien einsetzt und dabei den Mitgliedstaaten im Rahmen abgestimmter Vorgaben vorrangig die Entwicklung und Durchführung nationaler Programme überläßt.

- U 18. Vorrangig sind in den einzelnen Mitgliedstaaten nationale Programme zu entwickeln.
- EU 19. Auf diese Weise können große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in
U bezug auf geographische, klimatische, topographische, siedlungsstrukturelle,
Wi ökologische Gegebenheiten und in bezug auf unterschiedliche Lebens- und Verbrauchsgewohnheiten am ehesten berücksichtigt werden.
- Auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, daß die vorgesehenen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, etwa dort, wo Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hohe Ernteerträge versprechen oder Potentiale weitgehend unausgeschöpft sind.
- EU 20. Im Weißbuch sollte die Kommission konkret aufzeigen, welchen Spielraum sie
Wi nach den Verträgen für eine Förderung erneuerbarer Energien durch die Mitgliedstaaten sieht. Dabei sollte die Kommission im Interesse des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien einen hinreichenden Spielraum für Vorreiterpolitiken einzelner Mitgliedstaaten bestehen lassen. Einer Kontrolle der einzelstaatlichen energiepolitischen Maßnahmen durch die Kommission, wie im Grünbuch vorgesehen, steht der Bundesrat kritisch gegenüber. Die Gemeinschaft hat dafür nach dem Vertrag keine Zuständigkeiten, vermeidbare Ausweitungen der Bürokratie müssen vermieden werden.
- EU 21. Das Förderinstrumentarium der EU sollte soweit vereinfacht und transparent
U gemacht werden, daß die Begünstigten ohne Zuhilfenahme von Förderberatern
Wi bei der zuständigen Stelle einen wirksamen Förderantrag zu stellen in der Lage sind.
- EU 22. Das Grünbuch zeigt keine Lösungsansätze zur Harmonisierung der Umwelt-
U schutzstandards auf Gemeinschaftsebene für die Energiewirtschaft auf, um Wettbewerb mit Markteinführung erneuerbarer Energien zum Umweltschutz vereinbar zu machen. Es zeigt aber auch keine Wege auf, wie in der Zeit bis zu einer Harmonisierung mitgliedstaatliche Strategien, z. B. durch Vorrangregeln für umweltschonende Produktionsweisen, möglich sind.
- U 23. Der Bundesrat begrüßt die Absicht, die Verteilung der Forschungsmittel im
(entfällt bei An- Energiebereich zu überprüfen und fordert eine stärkere Berücksichtigung rege-
nahme nerativer Energien sowohl in der Forschung als auch bei Maßnahmen zur
von Ziffer Markteinführung.
- 38) Der Bundesrat ist der Meinung, daß insbesondere bei der Markteinführung verstärkte Anstrengungen zu unternehmen sind, da dies sowohl die raschere Nutzung der bei dem heutigen Stand der Technik bestehenden Potentiale als auch

die weitere Entwicklung der Produktionstechnik sowie Forschungs- und Entwicklungsarbeiten fördert.

- EU
U 24. Die Kommission wird gebeten, zur Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten im Weißbuch eine Zusammenstellung über die in den Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb der Energiepolitik, d. h. insbesondere in der Agrar- und Steuerpolitik, verfolgten Maßnahmen und Strategien zur Stärkung regenerativer Energieträger aufzunehmen. Damit kann sowohl die Spannweite möglicher Maßnahmen aufgezeigt als auch eine gewisse Harmonisierung der Maßnahmen erreicht werden.
- EU
U
[26.] EU 25. Das zu erarbeitende Weißbuch muß [im Rahmen der Zuständigkeiten der Gemeinschaft] Lösungsansätze zur Harmonisierung der Umweltschutzstandards auf Gemeinschaftsebene für die Energiewirtschaft aufzeigen, um Wettbewerb mit der Markteinführung erneuerbarer Energien zum Umweltschutz vereinbar zu machen.
- U
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 28) 27. Der Bundesrat fordert, daß im Weißbuch klare Aussagen gemacht werden, auf deren Grundlage die mitgliedstaatlichen Politiken zur Markteinführung erneuerbarer Energien in einem Wettbewerbsmarkt für Energie abgesichert werden. Der Bundesrat mißt unter fiskalischen Gesichtspunkten solchen Rahmenbedingungen eine besondere Bedeutung bei.
- EU
Wi 28. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß in dem zu erarbeitenden Weißbuch neben dem Ziel eines deutlich verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien gleichzeitig auch dem mit der Liberalisierung und Deregulierung verfolgten Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft angemessen Rechnung getragen wird.
- EU
U 29. Dabei sollte die Kommission im Interesse des verstärkten Einsatzes erneuerbarer Energien einen hinreichenden Spielraum für über die vorgegebenen Standards hinausgehenden Politiken einzelner Mitgliedstaaten bestehen lassen.
- U
Wi
[31.] Wi
[32.] U 30. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein 100.000-Dächer-Programm der Europäischen Union [und/oder der Mitgliedstaaten]{, wie es der Ausschuß für Forschung, technologische Entwicklung und Energie des Europäischen Parlaments über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan vom 4. Juni 1996 (PE 216.788 / endg.) angeregt hat,} der energie- und industriepolitischen Entwicklung in der Europäischen Union einen deutlichen Impuls verleihen [und insbesondere der Solarwärmenutzung zum Durchbruch verhelfen] könnte. [Dabei sind die oben genannten Gesichtspunkte der Subsidiarität zu berücksichtigen.]

- EU
K 33. Trotz der o. g. Bedenken unterstützt der Bundesrat grundsätzlich die Kommission darin, den Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch der Mitgliedstaaten zu verdoppeln, hält es aber auf diesem Weg für unverzichtbar, auch im Bereich von Forschung, Entwicklung und Demonstration entsprechende Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen können.
- EU
K 34. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß bei den erneuerbaren Energien noch erheblicher Forschungsbedarf besteht, z. B. bei der Photovoltaik/Dünnschicht-technik, bei Brennstoffzellen und bei der Biomasse.
- EU
K 35. Er hält es deshalb aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen FuE-Programmen für angebracht, die von der Kommission für die erneuerbaren Energien im Fünften Rahmenprogramm angekündigte Aufstockung der Mittel der Forschung auf diesen Gebieten zugute kommen zu lassen.
- EU
K 36. Der Bundesrat begrüßt die Anregung der Kommission, mehrere Energiequellen zur Sicherstellung der Versorgung miteinander zu kombinieren und dabei auch die Einbindung von Telematiksystemen und -diensten zu erproben, soweit dies sinnvoll erscheint. Auch in diesen beiden Feldern erscheint es notwendig, zusätzliche, grenzüberschreitende Forschungsprojekte anzuregen, für die entsprechende Fördermittel der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden müßten. Die Erprobung von Telematiksystemen und -diensten im Bereich der erneuerbaren Energien sollte jedoch nicht zu Lasten der Energieprogramme finanziert, sondern aus den Telematikprogrammen gefördert werden.
- EU
K 37. Da im Vierten Rahmenprogramm der Anteil der Demonstrationsprojekte gegenüber den Forschungsprojekten bereits zu hoch angesetzt war und da die Kommission weitere Demonstrationsvorhaben zur Vorbereitung einer breiteren Markteinführung erneuerbarer Energien z. B. bereits im Programm Altener II fördert, spricht sich der Bundesrat dafür aus, im Fünften Rahmenprogramm den Finanzierungsanteil der Demonstrationsprojekte im Verhältnis zu den Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu reduzieren.
- EU
K
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 23) 38. Selbst wenn es zutrifft, daß erst am Ende des technologischen Prozesses über die Markteinführung entschieden wird, so ist doch darauf hinzuweisen, daß die Kompetenz der Gemeinschaft auf die Förderung des vorwettbewerblichen Bereichs beschränkt ist und nicht auf die Einführung marktreifer Produkte ausgedehnt werden kann.

- Wi 39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese Gesichtspunkte in ihrer Stellungnahme zum Grünbuch gegenüber der Kommission zu berücksichtigen.